

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 84 / Seite 1 – Verkündungsblatt der Universität Trier – Montag, 25. Juli 2022

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

| | |
|--|----|
| Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier Vom 6. April 2022 | 4 |
| Regelung zum Zertifikat „Digital Lehren und Lernen“ der Universität Trier Vom 28. April 2022 | 5 |
| Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) Vom 5. Mai 2022 | 7 |
| Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) Vom 5. Mai 2022 | 8 |
| Allgemeine Nutzungsbedingungen für Garderobenfächer/Schließfächer Vom 8. Juni 2022 | 9 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (1-Fach) Vom 23. Juni 2022 | 11 |
| Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) Vom 23. Juni 2022 | 13 |
| Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) Vom 23. Juni 2022 | 15 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) Vom 27. Juni 2022 | 17 |
| Satzung über die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier Vom 8. Juli 2022 | 18 |
| Erste Ordnung zur Änderung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 8. Juli 2022 | 32 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 14. Juli 2022 | 33 |

| | |
|---|----|
| Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities Vom 14. Juli 2022 | 35 |
| Siebte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier Vom 15. Juli 2022 | 39 |
| Achte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 15. Juli 2022 | 41 |
| Neunte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 15. Juli 2022 | 43 |
| Neunte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier Vom 15. Juli 2022 | 45 |

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier

Vom 6. April 2022

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b und § 116 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, und gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 14. Mai 2021 (Veröffentlichung in dem jeweiligen hochschuleigenen Publikationsorgan der Universität Trier und der Hochschule Trier) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 21. Februar 2022 die folgenden Änderungen der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit in Mainz mit Schreiben vom 11. März 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staats-anzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 18. Oktober 2021 (veröffentlicht gemäß § 112 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in den hochschuleigenen Publikationsorganen von Universität Trier und Hochschule Trier) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3

Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| Für die Studierenden der Universität Trier | 109,00 € |
| + Semesterticket | 153,94 € |
| für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier | 109,00 € |
| + Semesterticket | 153,94 € |
| für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier | 109,00 € |
| + Semesterticket | 153,94 € |
| für die Studierenden der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld | 109,00 € |
| für Fernstudierende der Hochschule Trier | 44,50 € |

Schwerbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2022/2023 in Kraft.

Trier, 6. April 2022

Studierendenwerk Trier
Prof. Dr. Henrik te Heesen
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Regelung zum Zertifikat „Digital Lehren und Lernen“ der Universität Trier

Vom 28. April 2022

§ 1

Geltungsbereich

Das Zertifikat richtet sich an Studierende der Lehramtsstudiengänge der Universität Trier und bietet ihnen die Möglichkeit, parallel zum Studium eine professionsbezogene Qualifikation im Bereich Digitalisierung zu erlangen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Gesamtverantwortung und organisatorische Zuständigkeit für das Zertifikat liegt beim Zentrum für Lehrerbildung.
- (2) Die inhaltliche Verantwortung für die Module des Zertifikats obliegt den folgenden Akteuren:
 - Pflichtmodul „Medienbildung in der digitalisierten Welt“: Professur Fachdidaktik Englisch sowie Arbeitsstelle gute und innovative Lehre;
 - Wahlpflichtmodul „Bildung für Nachhaltige Entwicklung in der digitalisierten Welt“: Professur Geographie und ihre Didaktik;
 - Wahlpflichtmodul „Demokratiebildung in der digitalisierten Welt“: Professur Didaktik der Gesellschaftswissenschaften;
 - Wahlpflichtmodul „Berufliche Orientierung in der digitalisierten Welt“: Professur Didaktik der deutschen Sprache.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und Anmeldung

- (1) Das Zertifikat richtet sich an Studierende aller an der Universität Trier angebotenen Lehramtsfächer.
- (2) Die Teilnahme am Zertifikatsstudium setzt eine Anmeldung in der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung voraus. Es wird empfohlen, sich zum Zertifikat im 3. oder höheren Semester eines Bachelorstudiums oder ab dem 1. Fachsemester eines Masterstudiums an der Universität Trier anzumelden.

§ 4

Gegenstand und Ziel des Zertifikats

- (1) Ziel des Zertifikates ist die digitalisierungsbezogene Professionalisierung von Lehrpersonen, indem anhand des übergeordneten Pflichtmoduls Medienbildung sowie der Wahlpflichtmodule mit den Querschnittsthemen Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Demokratiebildung und Berufliche Orientierung die entscheidenden Auswirkungen der Digitalisierung in unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsfeldern thematisiert und reflektiert werden.
- (2) Die Studierenden sollen über fachdidaktische, informatorische, fachspezifische und pädagogische Kompetenzen zur Medienbildung in Schule und Unterricht verfügen, gesellschaftliche, politische, ökologische und sozioökonomische Implikationen und Interdependenzen der Digitalisierung reflektieren, computer- und informationsbezogene Kompetenzen anwenden und digitale Medien für die eigene digitalisierungsbezogene Professionalisierung reflektiert nutzen.

§ 5

Struktur und Leistungsanforderungen

- (1) Das Curriculum des Zertifikats besteht aus einem Pflichtmodul „Medienbildung in der digitalisierten Welt“ sowie zwei Wahlpflichtmodulen. Aus dem Angebot der insgesamt drei Wahlpflichtmodule „Bildung für Nachhaltige Entwicklung in der digitalisierten Welt“, „Demokratiebildung in der digitalisierten Welt“ und „Berufliche Orientierung in der digitalisierten Welt“ können zwei frei kombiniert werden. Es wird empfohlen, zunächst das Pflichtmodul „Medienbildung in der digitalisierten Welt“ (Grundlagen) zu absolvieren.
- (2) Das Zertifikat umfasst insgesamt 210 Zeitstunden. Davon entfallen auf das Pflichtmodul „Medienbildung in der digitalisierten Welt“ 90 Zeitstunden und auf die beiden studierten Wahlpflichtmodule jeweils 60 Zeitstunden. Für den Arbeitsaufwand der Module werden neben Phasen des Selbststudiums auch Phasen der Teamarbeit sowie Präsenzphasen mit Anwesenheitspflicht veranschlagt.

- (3) Begleitend zum Zertifikatsstudium führen die Studierenden ein digitales Portfolio, in welchem sie ihre individuellen Lernergebnisse und ihren Kompetenzerwerb zum Bereich „Medienbildung in der digitalisierten Welt“ sowie zu den beiden gewählten Querschnittsthemen dokumentieren und reflektieren.
- (4) Für die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des Zertifikats ist die Erbringung der zertifikatsbezogenen Studienleistungen erforderlich. Die inhaltlich Zuständigen für das jeweilige Modul gemäß § 2 geben die genaue Art und Durchführung der Leistungserbringungen spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt.
- (5) Zum Erwerb des Zertifikats sind notwendig:
- die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtmodul „Medienbildung in der digitalisierten Welt“;
 - die erfolgreiche Teilnahme an zwei Wahlpflichtmodulen;
 - die Erstellung des digitalen Portfolios gemäß Absatz 3.

§ 6

Vergabe des Zertifikats

Das Zertifikat wird nach Erbringung aller in § 5 Absatz 5 genannten Leistungen durch das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Trier vergeben.

§ 7

In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Zugleich tritt die Ordnung für das Zertifikat „Lernen und Lehren in der Digitalen Gesellschaft“ außer Kraft. Bereits registrierte Studierende können das Studium im Zertifikat „Lernen und Lehren in der Digitalen Gesellschaft“ bis zum Sommersemester 2023 beenden.

Trier, den 28. April 2022

Prof. Dr. Leonhard Frerick

Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR)

Vom 5. Mai 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 2. Februar 2022 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 4. Mai 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1, Aufhebung

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) vom 21. Juli 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 9.) zuletzt geändert durch die 5. Änderungsordnung vom 23. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 74, S. 8) wird aufgehoben.

Artikel 2, Übergangsvorschriften

§ 1 Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung nach dieser Prüfungsordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2024 Prüfungen nach dieser Ordnung ablegen. Reguläre Wiederholungsprüfungen sind auch nach diesem Zeitpunkt möglich. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit, kann die Frist verlängert werden. Hierüber entscheidet das Prüfungsamt des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2025/26 hinaus ist nicht möglich.

§ 2 Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht ist ab dem Wintersemester 2022/23 nicht mehr möglich.

Artikel 3, Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 5. Mai 2022

Prof. Dr. Benjamin Raue
Dekan des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO)

Vom 5. Mai 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier am 20.04.2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 04.05.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) vom 16.06.2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 77, S. 25) in der Fassung der Änderungsordnung vom 17.03.2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 82, S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In § 19a Absatz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In § 19a Absatz 2 wird hinter „Sommersemester 2021“ eingefügt: „und das Wintersemester 2021/22“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 5. Mai 2022

Der Dekan des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Benjamin Raue

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Garderobenfächer/Schließfächer

Vom 8. Juni 2022

Im Rahmen des dem Präsidenten gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 HochSchG zustehenden Hausrechts werden für die Nutzung der von der Universität Trier bereitgestellten Schließfächer folgende allgemeine Nutzungsbedingungen verbindlich für alle Nutzerinnen und Nutzer festgelegt:

1. Die Schließfächer innerhalb der Universitätsbibliothek können nur während der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek genutzt werden, die Schließfächer außerhalb der Universitätsbibliothek nur von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Außerhalb dieser Nutzungszeiten ist die Inanspruchnahme von Schließfächern nicht gestattet.
2. Mit der Inanspruchnahme der Schließfächer erkennt die Nutzerin oder der Nutzer diese Bedingungen an. Zwischen der Universität Trier und der Nutzerin oder dem Nutzer kommt ein unentgeltlicher Nutzungsvertrag zustande. Die Nutzerin/der Nutzer kann das Schließfach nur innerhalb der unter Nr. 1 genannten Nutzungszeiten *auf eigene Gefahr* in Anspruch nehmen. Zum Ende der festgelegten Nutzungszeiten ist die persönliche Habe aus dem Schließfach zu entfernen. Das Schließfach darf nach Ablauf der zulässigen Nutzungszeit (vgl. Nr. 1) nicht verschlossen gehalten werden. Jede Inanspruchnahme eines Schließfaches außerhalb der unter Nr. 1 genannten Nutzungszeit stellt eine Vertragsverletzung dar.
3. Die Nutzerin oder der Nutzer nutzt das Schließfach *unter Verwendung eines eigenen Schlosses*. Das Schloss ist mit am Ende der erlaubten Nutzungszeit (Nr.1) und der Entnahme der persönlichen Habe zu entfernen.
4. Schlösser, die wegen Verlusts des Schlüssels nicht mehr von der Nutzerin oder dem Nutzer geöffnet werden können, *sind* sofort der Hausverwaltung zu melden. Das Schloss wird dann mit einem Bolzenschneider geöffnet. Die Nutzerin oder der Nutzer willigt insoweit in die Zerstörung ihres oder seines Schlosses ein. Vor der Öffnung des Schlosses hat die Nutzerin oder der Nutzer die im Garderobenschrank abgelegten Gegenstände bei der Hausverwaltung schriftlich genau anzugeben. Die beim Öffnen des Garderobenschranke vorgefundenen Sachen werden zuerst vom Pedeldienst in Verwahrung genommen und im Büro des Pedeldienstes überprüft. Eine Übergabe an die Nutzerin oder den Nutzer erfolgt erst, wenn die der Sache nach gebotene Überprüfung abgeschlossen ist.

Für den Fall, dass sich die Nutzerin oder der Nutzer in dem Garderobenschrank geirrt hat, haftet er oder sie der Universität Trier für die daraus entstehenden Folgekosten. Vor der gewaltsamen Öffnung eines Garderobenschranke hat die Nutzerin oder der Nutzer auf einem Formular der Hausverwaltung eine dahingehende Selbstverpflichtung zu unterschreiben. Die Kosten werden der Nutzerin oder dem Nutzer durch Bescheid in Rechnung gestellt. Das gewaltsame Öffnen eines Garderobenschranke erfolgt auf Verlangen einer Nutzerin oder eines Nutzers nur einmal. Weitere Schränke werden von der Hausverwaltung nicht geöffnet. Die in dem irrtümlich geöffneten Schließfach vorgefundenen Sachen werden von der Universität Trier in Verwahrung genommen. An dem Schließfach wird für den berechtigten Nutzer ein Hinweis angebracht, wo die Sachen aufbewahrt werden. Im Übrigen ist die Universität Trier nicht verpflichtet, der Nutzerin oder dem Nutzer, dessen Sachen bei der gewaltsamen Öffnung nicht angefounden werden, Hilfestellung zu leisten.

Die von der Hausverwaltung in Verwahrung genommenen Gegenstände einer Nutzerin oder eines Nutzers werden in einem Verzeichnis im Büro des Pedeldienstes erfasst. Die Nutzerin oder der Nutzer, die oder der die Rückgabe der in Verwahrung genommenen Sachen fordert, hat sich auszuweisen. Dies geschieht regelmäßig durch Vorlage des gültigen Reisepasses, Personalausweises oder Studierendenausweises. Andere Ausweise werden nicht anerkannt.

Sofern es sich nachweisbar um im Eigentum der Nutzerin oder des Nutzers stehende Gegenstände handelt, hat dieser das Verzeichnis zu unterschreiben und gleichzeitig zu erklären, dass es sich um in seinem Eigentum befindliche Gegenstände handelt und auch sonst nichts fehlt.

5. Das Schloss einer Nutzerin/eines Nutzers wird auch bei Überschreitung der zulässigen Nutzungszeit (vgl. Nr. 1) mit Hilfe eines Bolzenschneiders geöffnet. Insoweit willigt die Nutzerin/der Nutzer ebenfalls in die Zerstörung ihres/seines Schlosses ein. Ein Ersatz ist ausgeschlossen.
6. Die bei der Öffnung eines Schlosses nach dem Ende der gestatteten Nutzungszeit (Nr. 1) vorgefundene persönliche Habe einer Nutzerin oder eines Nutzers wird als Fundsache behandelt. Sie kann im Fundbüro unter Vorlage des Per-

sonalausweises oder des Studierendenausweises *und* Entrichtung einer Verwaltungsgebühr in Empfang genommen werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Anordnung zur Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art und der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung für den Bereich der Universität Trier.

Gegenstände, die innerhalb von 8 Wochen nicht abgeholt werden, werden als herrenloses Gut eingestuft und entweder sozialen Einrichtungen oder Einrichtungen der Universität zur Verfügung gestellt oder entsorgt.

7. Die Universität Trier haftet nicht für den Verlust der in den Schließfächern aufbewahrten persönlichen Habe. Gleiches gilt für Wertgegenstände, die die Nutzerin/der Nutzer in das Schließfach legt. Sie/Er handelt dabei auf eigenes Risiko.
8. Diese Nutzungsbedingungen gelten, unbeschadet des Zeitpunktes ihrer Bekanntmachung, für jeden durch Inanspruchnahme der Schließfächer geschlossenen Nutzungsvertrag.

Diese Nutzungsbedingungen treten zum 21. Juni 2022 in Kraft und ersetzen die Nutzungsbedingungen vom 14. Januar 2003. Änderungen oder Ergänzungen erfolgen durch den Präsidenten im Rahmen des Hausrechts. Es gelten nur die hier aufgezeichneten Regelungen. Abweichungen von diesem geschriebenen Text sind unwirksam.

Trier, 8. Juni 2022

Der Präsident
Prof. Dr. Michael Jäckel

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (1-Fach)

Vom 23. Juni 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 25. Mai 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 15. Juni genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (1-Fach) vom 18. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 60, S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an.“

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Ziffer „2. Wahlpflichtmodule“ wie folgt gefasst:

„2. Wahlpflichtmodule

| Nr. | Modulname | Regelsemester | SWS | LP | Prüfungsvoraussetzungen | Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen |
|--|--------------------------------------|---------------|-----|----|-------------------------|--|
| Eines der folgenden Module ist zu absolvieren (10 LP): | | | | | | |
| 1. | Aufbaumodul Literaturwissenschaft | 1 | 4 | 10 | Keine | Hausarbeit |
| 2. | Aufbaumodul Sprachwissenschaft | 1 | 4 | 10 | Keine | Hausarbeit |

“

b) Folgende Ziffer 3 wird angefügt:

„3. Wahlmodule

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
2. Im Übrigen dürfen Module aus den Kompetenzbereichen Sprache und Literatur sowie Mensch und Gesellschaft gewählt werden.
3. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
4. Das Regelsemester ist 2/3.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (1-Fach) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist nicht möglich, wenn in einem Wahlpflichtmodul bereits Prüfungen angemeldet wurden.
- (4) Prüfungen nach der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (1-Fach) vom 18. Februar 2019 können letztmalig im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 23. Juni 2022

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang)

Vom 23. Juni 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 25. Mai 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 15. Juni 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) vom 28. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 66, S. 70), zuletzt geändert durch Ordnung vom 06. Januar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 81, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an.“

2. § 9 wird aufgehoben.

3. Die §§ 10 bis 12 werden die §§ 9 bis 11.

4. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Der Satz unter der Überschrift „1. Modulplan“ wird wie folgt gefasst:

„Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlmodule:“

b) Ziffer „1.2 Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt gefasst:

„1.2 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP aus dem freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
2. Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne Einschränkung gewählt werden.
3. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.
4. Das Regelsemester ist 4/5.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) eingeschrieben werden.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 in den Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist nicht möglich, wenn in einem Wahlpflichtmodul bereits Prüfungen angemeldet wurden.
- (4) Prüfungen nach der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) vom 28. Februar 2020 in der Fassung vom 6. Januar 2022 können letztmalig im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 23. Juni 2022

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach)

Vom 23. Juni 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 25. Mai 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 15. Juni 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 38), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 60, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an.“

2. Ziffer 1 des Anhangs wird wie folgt gefasst:

„1. Modulplan Masterstudiengang Phonetik (1-Fach)

1.1 Pflichtmodule (100 LP)

| Nr. | Modulname | Regelsemester | SWS | LP | Prüfungsvoraussetzungen | Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen |
|-----|-------------------------|---------------|-----|----|-------------------------|--|
| 1 | Experimentalphonetik I | 1 | 4 | 15 | keine | Mündliche Prüfung (20 Min.) |
| 2 | Vertiefung I | 1 | 3 | 15 | keine | Hausarbeit (20.000–25.000 Zeichen) |
| 3 | Experimentalphonetik II | 2 | 4 | 10 | keine | Mündliche Prüfung (20 Min.) |
| 4 | Vertiefung II Forensik | 2 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit (20.000–25.000 Zeichen) |
| 5 | Klinische Phonetik | 3 | 3 | 10 | keine | Mündliche Prüfung (20 Min.) |
| 6 | Vertiefung III Prosodie | 3 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit (20.000–25.000 Zeichen) |
| 7 | Masterarbeit | 4 | – | 30 | keine | Masterarbeit |

1.2 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
2. Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne Einschränkung gewählt werden.
3. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
4. Das Regelsemester ist 2/3.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach oder Nebenfach) an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach oder Nebenfach) aufgenommen haben, gilt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) in der Fassung vom 18. Februar 2019. Studierende, die im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach) studieren, können auf Antrag nach der Ordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erbrachten Leistungen auf die nach der Ordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) in der Fassung der Ordnung vom 18. Februar 2019 können letztmalig im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 23. Juni 2022

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium)

Vom 27. Juni 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 18. Mai 2022 folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 15. Juni 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) vom 12. August 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 63, S. 18), wird in der Tabelle unter der Überschrift „1.2 Pflichtmodule (90 LP)“ in der Zeile Nr. 3 „Erfahrungsbasierte Systeme“ in Spalte 7 die Angabe „Mündliche Prüfung (15-30 Min.)“ durch die Angabe „Klausur (90 Min.)“ ersetzt“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Juni 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

Satzung über die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier

Vom 8. Juli 2022

Aufgrund des § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 07.07.2022 im Benehmen mit den Fachbereichen I bis VI die nachfolgende Satzung über die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Diese Satzung enthält das Qualitätssicherungskonzept für Promotionen und Habilitationen entsprechend § 34 Abs. 8 und 11 HochSchG. Ergänzende Orientierung bieten die am 13. Dezember 2018 vom Senat der Universität Trier beschlossenen Leitlinien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Unterstützung der Karriereentwicklung.

§ 1

Erlass und Änderung von Promotions- und Habilitationsordnungen

- (1) Die folgenden Regelungen gelten für sämtliche Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Trier.
- (2) Jeder Fachbereich der Universität Trier hat eine Promotionsordnung und eine Habilitationsordnung.
- (3) Neufassungen und Änderungen von Promotions- und Habilitationsordnungen werden vom Dekanat unter Einbeziehung der zuständigen Ausschüsse des betreffenden Fachbereichs schriftlich skizziert und dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Hat der Fachbereichsrat die Skizze befürwortet, erstellt das Dekanat mit Unterstützung der zuständigen Einheiten der Verwaltung (Justizariat, Forschungsreferat, Qualitätsmanagement) einen Entwurf der Promotions- oder Habilitationsordnung oder der entsprechenden Änderungsordnung. Bei Promotionsordnungen gibt das Dekanat der Doktorandenvertretung (§ 34 Abs. 9 HochSchG) Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Bevor der Entwurf der Promotions- oder Habilitationsordnung dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorgelegt wird, wird er durch das Justizariat der Universität Trier einer Rechtsprüfung nach § 2 unterzogen.
- (6) Die Promotions- und Habilitationsordnung und die Ordnungen zur Änderung der Promotions- und Habilitationsordnungen werden vom Fachbereichsrat nach positiver Prüfung durch das Justizariat (Abs. 5) beschlossen (§ 86 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG). Der Senat nimmt zu den Ordnungen Stellung (§ 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG). Die Genehmigung erfolgt durch das Präsidium. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erfolgen, sofern diese zur Einhaltung der Vorgaben des § 2 erforderlich sind. Bei negativem Ergebnis der Prüfung durch das Justizariat (Abs. 5) wird der Prozess beginnend mit Absatz 4 erneut in Gang gesetzt.
- (7) Die Veröffentlichung der Promotions- oder Habilitationsordnung oder Änderungsordnung wird im hochschuleigenen Publikationsorgan der Universität Trier in eigener Zuständigkeit veranlasst. Daneben werden Promotions- und Habilitationsordnung in elektronischer Form über die Internetseite der Universität Trier zugänglich gemacht.

§ 2

Gegenstand der Prüfung

Die Regelungen der Promotions- und Habilitationsordnungen müssen den Vorgaben des Hochschulgesetzes und den §§ 5 bzw. 7 (vgl. Anlage 1 „Prüfbogen Promotionsordnungen einschl. Eignungsfeststellungsverfahren“ und Anlage 2 „Prüfbogen Habilitationsordnungen“) entsprechen.

§ 3

Übergreifende Qualitätsziele

- (1) Die Universität Trier begreift das Promotions- und Habilitationswesen als zentralen Bestandteil ihres Systems zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie orientiert sich hierbei an den vom Senat beschlossenen Leitlinien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Karriereentwicklung.
- (2) Die Universität Trier schafft ein attraktives Arbeitsumfeld für ihre Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, gewährleistet sie Rahmenbedingungen, die den Erwerb der für die Promotion oder Habilitation nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten im vertraglich vereinbarten Zeitraum ermöglichen. Auch für externe Promovierende und Habilitierende strebt die Universität günstige Rahmenbedingungen an.
- (3) Die Universität Trier stellt gemäß ihrem Kompetenzrahmen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Anlage 3) Förderangebote bereit, die eine Qualifizierung in den für die Promotion und Habilitation maßgeblichen Kernkompetenzen sowie in weiteren für die Karriereentwicklung wichtigen Kompetenzfeldern angemessen unterstützen. Sie entwickelt diese Angebote regelmäßig weiter.
- (4) Die Universität Trier erwartet, dass alle Beteiligten in Promotions- und Habilitationsverfahren ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten im Rahmen des damit verbundenen, besonderen Vertrauensverhältnisses verantwortungsvoll und mit gegenseitiger Wertschätzung nachkommen.
- (5) Die Universität Trier verpflichtet sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und unterstützt deren Vermittlung an ihre Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.

§ 4

Spezifische Qualitätsstandards in Promotionsverfahren

- (1) Von Beginn an übernehmen die Universität Trier und der promovierende Fachbereich eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Betreuung und Begleitung des Promotionsverfahrens. Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen in ihrer Eigenverantwortung und wissenschaftlichen Selbstständigkeit gestärkt werden, zum Beispiel durch Einbindung in über die betreuende Professur hinausreichende fachliche Arbeitszusammenhänge.
- (2) Zur Erreichung des Qualifikationsziels begleitet die Universität Trier promovierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einem umfassenden Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsangebot:
 1. Sie stellt Angebote zur Weiterqualifizierung in den für Promovierende relevanten Kompetenzfeldern aus dem Kompetenzrahmen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Anlage 3) bereit, insbesondere zu den für die Promotion maßgeblichen Kernkompetenzen in der Forschung.
 2. Sie unterstützt Schritte zur Internationalisierung im Zuge der Promotion, zum Beispiel durch die Förderung von kooperativen Promotionen, internationalen Promotionsprogrammen und Auslandsaufenthalten, und fördert die internationale Mobilität von Promovierenden.

§ 5

Promotionsordnungen

- (1) Die Promotionsordnungen müssen sicherstellen, dass zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer eine Betreuungsvereinbarung (§ 34 Abs. 5 HochSchG und § 5 Abs. 1) innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Promotion mit folgenden Mindestinhalten geschlossen wird:
 1. Beteiligte Personen,
 2. Thema des Dissertationsprojektes,
 3. Dauer und Ablauf der Betreuung des Dissertationsprojektes,
 4. gegenseitige Verpflichtung zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
 5. Regelungen zur Lösung von Konfliktfällen und zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses,
 6. Maßnahmen zur wissenschaftlichen und persönlichen Qualifizierung der Doktorandin oder des Doktoranden,
 7. Regelungen zum regelmäßigen Austausch zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer.

- (2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer schriftlichen Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Disputatio oder Rigorosum), die beide benotet werden. Die Promotionsordnungen regeln die Ermittlung der Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung sowie die Ermittlung der Endnote.
- (3) Die Promotionsordnungen müssen sicherstellen, dass
 1. ein regelmäßiger Austausch zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer über den Stand und die Perspektiven der Promotion stattfindet,
 2. die Dissertation von mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachtern begutachtet wird, von denen mindestens eine oder einer hauptberuflich an der Universität Trier als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer tätig ist; entpflichtete Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Ruhestand zählen nicht zu den hauptberuflich an der Universität Trier tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Die Promotionsordnungen können vorsehen, dass von der Vorgabe, dass mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter hauptberuflich an der Universität Trier als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer tätig sein muss, in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Fachbereichsrats abgewichen werden kann. In diesem Fall muss ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zu einer anderen Universität bestehen,
 3. der Doktorgrad nur dann verliehen wird, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation zur Annahme empfohlen haben.
- (4) Wenn die Promotionsordnung kumulative Dissertationen ermöglicht, muss sie bestimmen, wie bei Publikationen von mehreren Autorinnen oder Autoren der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden an der jeweiligen Publikation nachzuweisen ist.
- (5) Die Promotionsordnungen müssen durch besondere Vorgaben sicherstellen, dass die Note "summa cum laude" nur für besonders herausragende Leistungen vergeben wird.
- (6) Zur Regelung von Konfliktfällen sehen die Promotionsordnungen geeignete Verfahren vor.

§ 6

Spezifische Qualitätsstandards in Habilitationsverfahren

- (1) Die Universität Trier sieht in der Habilitation einen wichtigen Qualifizierungsweg zur Professur. Sie misst diesem Qualifizierungsweg einen der Juniorprofessur und dem Tenure Track äquivalenten, hohen Stellenwert bei und trägt damit der Diversifizierung der wissenschaftlichen Karrieremöglichkeiten auf dem Weg zur Professur Rechnung.
- (2) Von Beginn an übernehmen die Universität Trier und der habilitierende Fachbereich eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Begleitung des Habilitationsverfahrens. Die Habilitandinnen und Habilitanden sollen in ihrer Eigenverantwortung und wissenschaftlichen Selbstständigkeit gestärkt werden, zum Beispiel durch Einbindung in fachliche und überfachliche Arbeitszusammenhänge.
- (3) Zur Erreichung des Qualifikationsziels begleitet die Universität Trier habilitierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einem umfassenden Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsangebot:
 1. Sie stellt Angebote zur Weiterqualifizierung in den für Habilitierende relevanten Kompetenzfeldern aus dem Kompetenzrahmen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Anlage 3) bereit, insbesondere zu den für die angestrebte Lehrbefähigung maßgeblichen Kernkompetenzen.
 2. Sie unterstützt Schritte zur Internationalisierung im Zuge der Habilitation, zum Beispiel durch die Förderung von Auslandsaufenthalten und den Besuch von internationalen Konferenzen und Tagungen.
 3. Sie unterstützt die Drittmittelakquise durch die Habilitierenden, fördert die internationale Sichtbarkeit ihrer Forschungsleistungen und ihre Einbindung in internationale Wissenschaftsnetzwerke.
 4. Sie bietet ein Förderangebot, das neben der Professur alternative Berufsperspektiven innerhalb wie außerhalb der Wissenschaft eröffnet und für eine Tätigkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt qualifiziert.
 5. Sie unterstützt Habilitierende in der Entwicklung ihrer Kompetenzen als Führungskräfte.

§ 7**Habilitationsordnungen**

- (1) Die Habilitationsordnungen müssen bestimmen, dass die Habilitation aufgrund einer schriftlichen und einer mündlichen Habilitationsleistung erfolgt und dass die mündliche Habilitationsleistung in Form eines Fachvortrags und einer Lehrprobe mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache erbracht wird, die sich auf das gesamte Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung erstrecken kann. Dabei kann die Lehrprobe entfallen, wenn die Befähigung zur Lehre bereits anderweitig nachgewiesen wurde.
- (2) Die Habilitationsordnungen können kumulative Habilitationen ermöglichen. Wenn die Habilitationsordnung kumulative Habilitationen ermöglicht, muss sie bestimmen, wie bei Publikationen von mehreren Autorinnen oder Autoren der Eigenanteil der Habilitandin oder des Habilitanden an der jeweiligen Publikation nachzuweisen ist.
- (3) Die Habilitationsordnungen müssen sicherstellen, dass die Habilitation nur dann erfolgt, wenn mindestens drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, von denen eine oder einer nicht Mitglied der Universität Trier ist, mehrheitlich die schriftliche Habilitationsleistung zur Annahme empfohlen haben und die mündliche Habilitationsleistung als bestanden bewertet wurde. Fachbereiche können davon abweichen, wenn sie durch anderweitige Mechanismen sicherstellen, dass die Qualitätssicherung bei der Beurteilung der fachlichen Qualität der schriftlichen Habilitationsleistung sichergestellt ist, etwa durch die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung durch ein hinreichend breit besetztes Fachkollegium aus den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs.

§ 8**Inkrafttreten, Übergangsbestimmung, Evaluation**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Promotions- und Habilitationsordnungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung an die Bestimmungen dieser Satzung anzupassen. Die Universität Trier unterzieht die Strukturen und Verfahren im Bereich des Promotions- und Habilitationswesens im Rahmen ihres Qualitätssicherungssystems einer regelmäßigen und systematischen Überprüfung.

Trier, den 8. Juli 2022

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Jäckel

Anlage 1 „Prüfbogen Promotionsordnungen einschl. Eignungsfeststellungsverfahren“

Grundlage: HochSchG, insbesondere §§ 24, 26 Abs. 1 bis 5, 34 und

Satzung über die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier (QS-Satzung)
(Paragrafen ohne Angabe einer Rechtsvorschrift sind solche des HochSchG)

1. Äußere Form, Beschlussfassung, allgemeine Festlegungen

- 1.1 Gibt es eine Präambel, die alle notwendigen Informationen, insbesondere die gesetzliche Grundlage der Ordnung, in aktueller Form enthält?
- 1.2 Bestimmt die Ordnung den Zweck der Prüfung sowie den zu verleihenden Hochschulgrad: Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz oder Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“? (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 u. 3, § 30 Abs. 4)
- 1.3 Regelt die Ordnung das Verfahren sowie die Organe der Prüfung abschließend? (§ 26 Abs. 1 Satz 2)
- 1.4 Gibt es einen positiven Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates (§ 86 Abs. 2 Nr. 2) oder gemeinsamen Ausschusses (§ 89)?
- 1.5 Hat der Fachbereichsrat der Doktorandenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben? (§ 34 Abs. 9 Satz 4)
- 1.6 Bei Neufassungen oder wesentlichen Änderungen: Gibt es eine Stellungnahme des Senats? (§ 76 Abs. 2 Nr. 6)
- 1.7 Ist die Genehmigung der Ordnung durch das Präsidium der Universität Trier vorgesehen? (§ 7 Abs. 3)
- 1.8 Ist die Veröffentlichung der Ordnung im Verkündungsblatt der Universität Trier vorgesehen? (§ 7 Abs. 6)
- 1.9 Enthält die Ordnung Regelungen zum angemessenen Nachteilsausgleich für Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung? (§ 26 Abs. 4)
- 1.10 Regelt die Ordnung die Pflicht zur schriftlichen Mitteilung belastender Entscheidungen: Die Entscheidungen müssen der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.
- 1.11 Gibt es Regelungen zum Inkrafttreten der Ordnung, dem Außerkräfttreten der alten Promotionsordnung und erforderlichenfalls Übergangsregelungen?
- 1.12 Qualitätssicherung
 - Enthält die Ordnung Bestimmungen zur Qualitätssicherung (z.B. Vermeidung wiss. Fehlverhaltens, Vermeidung von Plagiatsfällen, gute wissenschaftliche Praxis)? (§ 34 Abs. 8 Satz 2)
 - Sieht die Ordnung ein geeignetes Verfahren zur Regelung von Konfliktfällen vor? (§ 5 Abs. 6 QS-Satzung)
 - Regelt die Ordnung den Einsatz von Ombudspersonen? (§ 34 Abs. 8 Satz 1)
- 1.13 Wurden die Grundsätze der geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache beachtet? (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

2. Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Zulassung zur Promotion, Registrierung/Einschreibung, Betreuung

- 2.1 Legt die Ordnung die Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen fest? (§ 26 Abs. 2 Nr. 4; § 34 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 1)
 - Zulassung zur Promotion mit erfolgreichem Masterabschluss oder gleichwertigem Hochschulabschluss (Abschlüsse von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (FHs) sind als gleichwertig zu behandeln)
 - Zulassung zur Promotion für besonders befähigte Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor- oder gleichwertigen Hochschulabschlusses (Universitäten oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften (FHs) sind als gleichwertig zu behandeln) mit Eignungsfeststellungsverfahren (Hochschulprüfung), das innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein und nicht mehr als 60 ECTS umfassen soll.
 - Zulassung zur Promotion kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden (§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und § 34 Abs. 2 Satz 3).

2.2 Legt die Ordnung eine Höchstdauer für die Promotion fest?

[§ 34 Abs. 8: Kann-Bestimmung]

2.3 Betreuungsverhältnis, Prüferinnen und Prüfer (§ 34 Abs. 3 und 4)

- Enthält die Ordnung Regelungen zur Ausgestaltung des gemäß § 34 Abs. 3 erforderlichen Betreuungsverhältnisses?
- Enthält die Ordnung eine Regelung zum Kreis der zur Betreuung berechtigten Personen? (§ 34 Abs. 3 Satz 1)
- Kommt es zu einem Betreuungsverhältnis von extern muss in der Regel eine zusätzliche Betreuung durch ein Universitätsmitglied erfolgen.
- Sieht die Ordnung vor, dass innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer geschlossen wird, die den Anforderungen des § 5 Abs. 1 der QS-Satzung genügt? (§ 34 Abs. 5, § 5 Abs. 1 QS-Satzung)
- Stellt die Ordnung sicher, dass ein regelmäßiger Austausch zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer über den Stand und die Perspektiven der Promotion stattfindet? (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 QS-Satzung)
- Enthält die Ordnung Regelungen zur Frage der Prüfungsberechtigung? (§ 24)
 - Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind kraft Gesetzes prüfberechtigt.
 - Werden in der Ordnung weitere Prüfberechtigte vorgesehen?
 - Zum Kreis der möglichen Prüfberechtigten vgl. § 24 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 3 Nr. 2 QS-Satzung.
 - Prüfungsleistungen sind nur durch Personen zu bewerten, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (= Promotion) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. (§ 24 Abs. 2).

2.4 Sieht die Ordnung kooperative Promotionsverfahren vor?

[§ 34 Abs. 7: Soll-Regelung]

Ist insoweit Folgendes geregelt:

- Sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt? (Soll-Regelung)
- Sind bei Betreuung und Prüfung jeweils mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule für angewandte Wissenschaften sowie der Universität beteiligt? (Soll-Regelung)

3. Schriftliche und mündliche Prüfung (Dissertation, Rigorosum oder Disputatio)

3.1 Zu erbringende Promotionsleistungen: Beruht die Promotion nach der Ordnung auf

- einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung sowie
- einer mündlichen Prüfung (Rigorosum oder Disputatio), die beide benotet werden? (§ 34 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 1 QS-Satzung)
- Wenn die Promotionsordnung kumulative Dissertationen ermöglicht, muss sie bestimmen, wie bei Publikationen von mehreren Autorinnen und Autoren der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden an der jeweiligen Publikation nachzuweisen ist (§ 5 Abs. 4 QS-Satzung).

3.2 Zulassung, Ausschluss: Enthält die Ordnung Regelungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 7)

- über Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung,
- darunter: schriftliche Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung? [Kann-Bestimmung]
- sowie über den Ausschluss von der Prüfung (z.B. Täuschung, Verweigerung, Nichtantreten)?

- 3.3 Enthält die Ordnung Regelungen zur Zuständigkeit für die Durchführung der Promotion (Gremien)? (§ 86 Abs. 2 Nr. 3; § 72 Abs. 2; § 37 Abs. 2 Satz 1)
- Zuständig für verfahrensleitende Entscheidungen ist Fachbereichsrat oder Dekan (wenn nur Dekan, dann klare Vorgaben und kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum),
 - FBR kann diese Aufgabe auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur Beratung oder Entscheidung (Promotionsausschuss) übertragen (§ 72 Abs. 1),
 - Promotionsausschuss (wenn Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis) mit mehrheitlich Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je einem Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 72 Abs. 2; § 37 Abs. 2 Nr. 1 bis 4),
 - Sofern Vorsitzendem des Promotionsausschusses Entscheidungen alleinig übertragen: klare Vorgaben nötig u. kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum,
 - Nicht promovierte Mitglieder dürfen lediglich in organisatorischen Fragen entscheiden, nicht über Promotionsleistungen, s. 2.3,
 - Zu unterscheiden von Promotionsausschuss im obigen Sinne: Prüfungskommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung (Zusammensetzung nach § 24, s. dazu 2.3).
- 3.4 Enthält die Ordnung Regelungen zu Verfahren und Fristen zur Anmeldung zur Prüfung (zeitliche Abstände zwischen den Prüfungen, Anmeldefristen)? (§ 26 Abs. 2 Nr. 8)
- 3.5 Enthält die Ordnung Angaben zur Prüfungsdauer (§ 26 Abs. 2 Nr. 9)
- zur Dauer mündlicher Prüfungen (Disputation und Rigorosum?)
- 3.6 Enthält die Ordnung Regelungen zur Anwesenheit Dritter bei der mündlichen Prüfung? (§ 26 Abs. 3 Nr. 5, 6):
- Teilnahmerecht der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden,
 - Teilnahmerecht der oder des Beauftragten nach § 72 Abs. 4 auf Antrag von Promovendinnen oder Promovenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
 - Rigorosum: Teilnahmemöglichkeiten für Promovierende des eigenen Fachs, sofern die Promovendin oder der Promovend nicht widerspricht, d.h. es muss ein Widerspruchsrecht vorgesehen sein (nicht nötig, wenn die mündliche Prüfung ohnehin hochschulöffentlich ist).
- 3.7 Enthält die Ordnung folgende Regelungen zur Bewertung der Prüfung?
- Bewertungsmaßstäbe, Benotung (mit Notenbeschreibung – Hebung u. Senkung nur durch Prüferinnen und Prüfer mögl.) (§ 26 Abs. 2 Nr. 10),
 - Anforderungen an das Bestehen der Prüfung (§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 11),
 - Anforderungen an die Vergabe der Note „summa cum laude“ (§ 5 Abs. 5 QS-Satzung),
 - Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses (§ 26 Abs. 2 Nr. 10),
 - Für mündliche Prüfung: Prüfungskommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung (zu unterscheiden von Promotionsausschuss!), Zusammensetzung nach § 24 und § 26, s. dazu 2.3,
 - Dissertation muss durch mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter bewertet werden, von denen mindestens eine oder einer hauptberuflich an der Universität Trier tätig ist; entpflichtete Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Ruhestand zählen nicht zu den hauptberuflich an der Universität Trier tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (§ 26 Abs. 3 Nr. 1, § 5 Abs.3 Nr. 2 QS-Satzung),
 - Verleihung des Doktorgrades setzt Annahme der Dissertation durch mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter voraus (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 QS-Satzung),
 - Mündliche Prüfung muss von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers bewertet werden (§ 26 Abs. 3 Nr. 1).

- 3.8 Enthält die Ordnung Regelungen zu Dokumentation und den Informationsrechten der Doktorandinnen und Doktoranden?
- Niederschrift, die die wesentlichen Gegenstände u. das Ergebnis der mündlichen Prüfung festhält (§ 26 Abs. 3 Nr. 4),
 - Möglichkeit für Promovierende, sich vor Abschluss der Prüfung über Teilergebnisse zu unterrichten sowie nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten zu nehmen (§ 26 Abs. 3 Nr. 3),
 - Auslage von Dissertation und Gutachten; Einsichtnahme und Stellungnahme nur durch Promovierte möglich (vgl. dazu § 24 Abs. 2),
- 3.9 Enthält die Ordnung Regelungen über Wiederholung der Prüfung?
- Anzahl der möglichen Wiederholungen (kann auch auf 0 festgelegt werden), sowie Voraussetzung für Wiederholung u. angemessene Fristen (§ 26 Abs. 2 Nr. 11),
 - Für die Dissertation höchstens eine Wiederholung, wenn, dann nur mit neuem Thema (§ 26 Abs. 3 Nr. 2).

4. Abschluss des Verfahrens, Titelvergabe und Entzug des Titels

- 4.1. Enthält die Ordnung Regelungen zur Veröffentlichung der Dissertation? (gem. KMK-Beschluss v. 29.04.1977 i.d.F. von 30.10.1997, modifiziert durch Schreiben des MWWK vom 13.07.2017)
- Archivierung: 1 Exemplar für Prüfungsakten, 3 bis 6 Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek
 - Verbreitung:
 - Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
 - Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
 - Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit Mindestauflage von 150 Exemplaren (auf Rückseite des Titelblatts muss Veröffentlichung als Dissertation und Dissertationort vermerkt sein); alternativ auch als print on demand möglich, Verbreitung über Buchhandel muss gesichert sein, schriftl. Erklärung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mind. 150 Exemplare für mind. 2 Jahre ist vorzulegen oder
 - Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat u. Datenträger mit Hochschulbibliothek abzustimmen sind.
- 4.2 Enthält die Ordnung Regelungen zu Hochschulgrad und Titel?
- Recht zu Titelführung mit Verleihung der Urkunde, ggf. vorläufige Titelführung,
 - Ordnung kann die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber (Dr. h.c.) zur Würdigung von Personen vorsehen, die besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben (§ 34 Abs. 1 Satz 3).
- 4.3 Regelungen zur Entziehung des Doktorgrades (§ 31 Abs. 7, § 34 Abs. 8 Satz 2)
- In der Promotionsordnung sind Regelung zur Entziehung des Doktorgrades zu treffen.
 - Entziehung des Doktorgrades durch die Hochschule möglich, wenn er durch unlautere Mittel erworben wurde oder wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, die ihn oder sie als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt.

5. Eignungsfeststellungsverfahren

- 5.1 Sieht die Ordnung ein Eignungsfeststellungsverfahren (EFV) für besonders qualifizierte Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses (§ 34 Abs. 2 Satz 2) vor, das
- eine Hochschulprüfung auf der Grundlage einer Prüfungsordnung darstellt (vgl. 5.2),
 - innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden soll,
 - nicht mehr als 60 ECTS-Leistungspunkte umfassen soll?

- 5.2 Das EFV als Hochschulprüfung wird auf Grundlage einer Prüfungsordnung (der Promotionsordnung selbst (b) oder z.B. einer Masterprüfungsordnung (Verweis auf die Prüfungsordnung in der Promotionsordnung) (a)) durchgeführt, welche das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regelt.
- (a) *Verweist die Ordnung bei der Regelung des EFV auf eine bestehende Prüfungsordnung der Universität Trier (i.d.R. die Allgemeine Prüfungsordnung für Masterstudiengänge i.V.m. der einschlägigen Fachprüfungsordnung) werden die unter (b) genannten Regelungen größtenteils bereits in dieser Prüfungsordnung getroffen. Die Promotionsordnung muss lediglich noch Folgendes bestimmen:*
- Zweck der Prüfung (§ 26 Abs. 2 Nr. 2; bei EFV: Feststellung der fachlichen Eignung für die Promotion),
 - besondere Zugangsvoraussetzungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4; bei EFV: Bachelorabschluss oder gleichwertiger Hochschulabschluss; besondere Qualifizierung (z.B. Mindestnote) muss gefordert werden (§ 34 Abs. 2 Satz 2)),
 - Umfang und Regelstudienzeit (§ 26 Abs. 2 Nr. 5; vgl. Vorgaben zum EFV in 5.1).
- (b) *Sieht die Ordnung eigene (Teil-)Prüfungen für das EFV vor, so muss sie Folgendes bestimmen:*
- Zweck der Prüfung (§ 26 Abs. 2 Nr. 2; bei EFV: Feststellung der fachlichen Eignung für die Promotion),
 - besondere Zugangsvoraussetzungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4; bei EFV: Bachelorabschluss oder gleichwertiger Hochschulabschluss; besondere Qualifizierung (z.B. Mindestnote) muss gefordert werden (§ 34 Abs. 2 Satz 2),
 - Umfang und Regelstudienzeit (§ 26 Abs. 2 Nr. 5; vgl. Vorgaben zum EFV in 5.1),
 - alle weiteren Anforderungen an Prüfungen gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 bis 11 und Abs. 3 Nr. 1 bis 6 (schriftliche Prüfung im EFV entspricht „Studienabschlussarbeit“),
 - Nachteilsausgleich (§ 26 Abs. 4),
 - Gestaltung von Prüfungsanforderungen und -verfahren hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 26 Abs. 5),
 - Prüfberechtigte gemäß § 24,
 - Zuständigkeit des Fachbereichs für die Durchführung der Prüfung (§ 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 87).
 - Übertragung der Zuständigkeit für das EFV durch den Fachbereichsrat auf einen Ausschuss gemäß § 72 Abs. 1 (Zusammensetzung des Ausschusses gemäß § 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1), der verfahrensleitende Entscheidungen trifft [Kann-Bestimmung].

Anlage 2 „Prüfbogen Habilitationsordnungen“

Grundlage: HochSchG, insbesondere §§ 24, 26 Abs. 1 bis 5, 34 und
Satzung über die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier (QS-Satzung)
(Paragrafen ohne Angabe einer Rechtsvorschrift sind solche des HochSchG)

1. Äußere Form, Beschlussfassung, allgemeine Festlegungen

- 1.1 Gibt es eine Präambel, die alle notwendigen Informationen, insbesondere die gesetzliche Grundlage der Ordnung, in aktueller Form enthält?
- 1.2 Bestimmt die Ordnung den Zweck der Prüfung sowie den zu verleihenden Hochschulgrad: Ergänzung des Doktorgrades um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz (i. d. R. „habil.“)? (§ 26 Abs. 2 Nr. 2, 3; § 30 Abs. 4)
- 1.3 Regelt die Ordnung das Verfahren sowie die Organe der Prüfung abschließend? (§ 26 Abs. 1 Satz 2)
- 1.4 Gibt es einen positiven Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates (§ 86 Abs. 2 Nr. 2) oder gemeinsamen Ausschusses (wenn fachbereichsübergreifend) (§ 89)?
- 1.5 Bei Neufassungen oder wesentlichen Änderungen: Gibt es eine Stellungnahme des Senats? (§ 76 Abs. 2 Nr. 6)
- 1.6 Ist die Genehmigung der Ordnung durch das Präsidium der Universität Trier vorgesehen? (§ 7 Abs. 3)
- 1.7 Ist die Veröffentlichung der Ordnung im Verkündungsblatt der Universität Trier vorgesehen? (§ 7 Abs. 6)
- 1.8 Enthält die Ordnung Regelungen zum angemessenen Nachteilsausgleich für Habilitierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 26 Abs. 4)?
- 1.9 Regelt die Ordnung die Pflicht zur schriftlichen Mitteilung belastender Entscheidungen: Die Entscheidungen müssen der Habilitandin oder dem Habilitanden unter Angabe der Gründe mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.
- 1.10 Gibt es Regelungen zum Inkrafttreten der Ordnung, dem Außerkräfttreten der alten Habilitationsordnung und erforderlichenfalls Übergangsregelungen?
- 1.11 Qualitätssicherung
 - Enthält die Ordnung Bestimmungen zur Qualitätssicherung (z.B. Vermeidung wiss. Fehlverhaltens, Vermeidung von Plagiatsfällen, gute wissenschaftliche Praxis)? (§ 34 Abs. 11 Satz 2 i. V. m. Abs. 8 Satz 2)
- 1.12 Wurden die Grundsätze der geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache beachtet? (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

2. Zugang zum Habilitationsverfahren, Prüferinnen und Prüfer

- 2.1 Legt die Ordnung die Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen fest? (§ 26 Abs. 2 Nr. 4; § 34 Abs. 10, 11)
 - Promotion oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation sowie
 - Nachweis der pädagogischen Eignung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2). Die Ordnung muss Bestimmungen zum Nachweis derselben enthalten (§ 34 Abs. 11)
- 2.2 Prüferinnen und Prüfer (§ 24)

Enthält die Prüfungsordnung Regelungen zur Frage der Prüfungsberechtigung?

 - Professorinnen und Professoren sind kraft Gesetzes prüfberechtigt.
 - Werden in der Ordnung weitere Prüfberechtigte vorgesehen?
 - Zum Kreis der möglichen Prüfberechtigten vgl. § 24 Abs. 1

ABER: Prüfungsleistungen sind nur durch Personen zu bewerten, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (= Habilitation) oder gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 24 Abs. 2).

3. Schriftliche und mündliche Prüfung (Habilitationsschrift, Probevorlesung, Kolloquium)

- 3.1 Zu erbringende Habilitationsleistungen: Die Habilitation beruht in der Regel auf
- einer wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung sowie
 - einer mündlichen Prüfung in Form einer Lehrprobe und eines Fachvortrages mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache, die sich auf das gesamte Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung erstrecken kann. Die Lehrprobe kann entfallen, wenn die Befähigung zur Lehre bereits anderweitig nachgewiesen wurde (§ 34 Abs. 10 Satz 2, § 7 Abs. 1 QS-Satzung).
- Wenn die Habilitationsordnung kumulative Habilitationen ermöglicht, muss sie bestimmen, wie bei Publikationen von mehreren Autorinnen und Autoren der Eigenanteil der Habilitandin oder des Habilitanden an der jeweiligen Publikation nachzuweisen ist (§ 7 Abs. 2 QS-Satzung).
- 3.2 Zulassung, Ausschluss: Enthält die Ordnung Regelungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 7)
- über Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung,
 - sowie über den Ausschluss von der Prüfung (z.B. Täuschung, Verweigerung, Nichtantreten)?
- 3.3 Enthält die Ordnung Regelungen zur Zuständigkeit für die Durchführung der Habilitation (Gremien)? (§ 86 Abs. 2 Nr. 3; § 72 Abs. 2; § 37 Abs. 2 Satz 1)
- Zuständig für verfahrensleitende Entscheidungen ist der Fachbereichsrat oder Dekan (wenn nur Dekan, dann klare Vorgaben und kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum),
 - FBR kann diese Aufgabe auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur Beratung oder Entscheidung (Habilitationausschuss) übertragen (§ 72 Abs. 1),
 - Habilitationsausschuss (wenn Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis) mit mehrheitlich Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je einem Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 72 Abs. 2; § 37 Abs. 2 Nr. 1 bis 4),
 - Nicht-habilitierte Mitglieder dürfen lediglich in organisatorischen Fragen entscheiden, nicht über Habilitationsleistungen, s. 2.2.,
 - Ausschuss/Kommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung möglich (Zusammensetzung nach § 24, s. dazu 2.2. Bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung hingewirkt werden (§ 37 Abs. 4 Satz 3).).
- 3.4 Enthält die Ordnung Regelungen zu Verfahren und Fristen zur Anmeldung zur Prüfung (zeitliche Abstände zwischen den Prüfungen, Anmeldefristen)? (§ 26 Abs. 2 Nr. 8)
- 3.5 Enthält die Ordnung Angaben zur Prüfungsdauer (§ 26 Abs. 2 Nr. 9)
- zur Dauer mündlicher Prüfungen (Probevorlesung u. Kolloquium)?
- 3.6 Enthält die Ordnung Regelungen zur Anwesenheit Dritter bei den mündlichen Prüfungen? (§ 26 Abs. 3 Nr. 5, 6):
- Teilnahmerecht der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden,
 - Teilnahmerecht des Beauftragten nach § 72 Abs. 4 auf Antrag von Habilitandinnen oder Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
- 3.7 Enthält die Ordnung folgende Regelungen zur Bewertung der Prüfung?
- Bewertungsmaßstäbe; keine Festlegung von Noten, sondern nur Annahme oder Ablehnung (Empfehlung), dennoch Konkretisierung erforderlich, Regelungen über das Nichtbestehen erforderlich (§ 26 Abs. 2 Nr. 10),
 - Anforderungen an das Bestehen der Prüfung (§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 11),
 - Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses (§ 26 Abs. 2 Nr. 10):

Die Habilitationsordnung muss sicherstellen, dass die Habilitation nur dann erfolgt, wenn mindestens drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, von denen eine oder einer nicht Mitglied der Universität

Trier ist, die schriftliche Habilitationsleistung zur Annahme empfohlen haben und die mündliche Habilitationsleistung als bestanden bewertet wurde. (§7 Abs. 3 QS-Satzung)

- Für mündliche Prüfung: Ausschuss/Kommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung möglich (zu unterscheiden von Habilitationsausschuss), Zusammensetzung nach § 24 und § 26, s. dazu 2.2,
- Mündliche Prüfung muss von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers bewertet werden (§ 26 Abs. 3 Nr. 1).

3.8 Enthält die Ordnung Regelungen zu Dokumentation und den Informationsrechten der Habilitandin oder des Habilitanden?

- Niederschrift, die die wesentlichen Gegenstände u. Ergebnisse der mündlichen Prüfungen festhält (§ 26 Abs. 3 Nr. 4),
- Möglichkeit für Habilitierende, sich vor Abschluss der Prüfung über Teilergebnisse zu unterrichten sowie nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten zu nehmen (§ 26 Abs. 3 Nr. 3),
- Auslage von Habilitationsschrift und Gutachten; Einsichtnahme und Stellungnahme jedoch nur durch Habilitierte möglich (vgl. dazu § 24 Abs. 2),

3.9 Enthält die Ordnung Regelungen über Wiederholung der Prüfung?

- Anzahl der möglichen Wiederholungen (kann auch auf 0 festgelegt werden), sowie Voraussetzung für Wiederholung u. angemessene Fristen (§ 26 Abs. 2 Nr. 11),
- Für die Habilitationsschrift höchstens eine Wiederholung, wenn, dann nur mit neuem Thema.

4. Abschluss des Verfahrens, Lehrbefugnis, Entzug des Titels

4.1 Enthält die Ordnung Regelungen zur Veröffentlichung der Habilitation? [Kann-Bestimmung]

4.2 Enthält die Ordnung Regelungen zur Ausgestaltung der Lehrbefugnis?

- Titellehre (Pflicht zur Lehre) im Umfang von mind. 1 Lehrveranstaltung pro Semester zulässig.

4.3 Regelungen zur Entziehung der Habilitation (§ 31 Abs. 7, § 34 Abs. 11 Satz 2 i. V. m. Abs. 8 Satz 2)

- In der Habilitationsordnung sind Regelungen zur Entziehung der Habilitation zu treffen.
- Entziehung des Doktorgrades führt dazu, dass Lehrbefähigung erlischt, Feststellung des Erlöschens trifft die Präsidentin oder der Präsident.

Anlage 3. Kompetenzrahmen der Universität Trier für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler

| Kompetenzfeld | Kompetenzen | Anforderung | Bewertungskriterien |
|------------------------------|---|---|---|
| Forschung (F) | F1: Innovative Forschungsdesigns und -methoden | Erbringung wissenschaftlicher Leistungen mit hoher Qualität, innovativem und interdisziplinärem Charakter | <ul style="list-style-type: none"> • Umfang und Qualität der wissenschaftlichen Arbeiten (insbesondere Plausibilität, methodische Fundierung, innovativer Charakter der Forschungsansätze und Eigenständigkeit als Beitrag zur Entwicklung des Forschungsfeldes) • Reputation im internationalen Umfeld (Preise, Auszeichnungen, Gastvorträge) • Einwerbung von Drittmitteln. (z.B. EU, DFG, BMBF) • Kooperationsbereitschaft (z.B. Integration in bestehende oder im Aufbau befindliche Forschungsverbünde, Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung) |
| | F2: Forschung nach Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis | | |
| | F3: Abfassen von exzellenten wiss. Publikationen | | |
| | F4: Publikationsstrategien | | |
| | F5: Einwerbung von Drittmittelgeldern | | |
| | F6: Zusammenarbeit in internationalen und interdisziplinären Forschungsteams | | |
| Lehre (L) | L1: Kompetenzorientierte Planung von Lehrveranstaltungen | Durchführung von fachlich und didaktisch hochwertigen Lehrveranstaltungen; Betreuung und Beratung von Studierenden, Promovierenden und Postdocs | <ul style="list-style-type: none"> • Umfang und Qualität der Lehrtätigkeit (u.a. anhand der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation) • Eigenständigkeit und Kreativität im Umgang mit (zeitgemäßen) Lehrinhalten und Lehrkonzepten; • Lehrpreise • Teilnahme an didaktischen Fortbildungsmaßnahmen • Betreuung von Projekt- und Abschlussarbeiten • Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdocs |
| | L2: Durchführung von Lehrveranstaltungen | | |
| | L3: Reflexion und Evaluation Lehrveranstaltungen | | |
| | L4: Kompetenzorientiertes Prüfen | | |
| | L5: Betreuung und Beratung von Studierenden, Promovierenden und Postdocs | | |
| Internationalität (I) | I1: Vortragen in internationalen Kontexten und Publizieren in internationalen Publikationsorganen | Aufbau internationaler Kontakte und Kooperationen mit ausländischen Partnern in Forschung und Lehre | <ul style="list-style-type: none"> • Publikationen in internationalen Journalen • Teilnahme an internationalen Tagungen und Konferenzen • Lehr- und Forschungsaufenthalte an ausländischen Hochschulen und wiss. Einrichtungen • Mitgliedschaft in internationalen Forschungsverbänden • Internationale Kooperationen in Forschung und Lehre • Betreuung von internationalen Studierenden und Promovierenden |
| | I2: Internationale Lehr- und Forschungsaufenthalte und Stipendieneinwerbung | | |
| | I3: Umgang in interkulturellen Kontexten in Forschung und Lehre | | |
| | I4: Aufbau und Pflege wiss. Kontakte und Netzwerke | | |

| | | | |
|--|--|--|---|
| Projektmanagement und Führung (P) | P1: Antragstellung, Planung und Budgetierung von wiss. Projekten | Durchführung von wissenschaftlichen Projekten von der Antragsstellung bis zum Projektabschluss; Leitung von Arbeitsgruppen und Projektteams; Leitung eines Teams | <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an überfachlichen Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere zu Fragen des (Hochschul-)Managements und der Personalführung • Erfahrung in Leitungs-, Führungs- und Koordinationsfunktionen (z.B. Leitung von Nachwuchs-, Projekt- und Arbeitsgruppen, Koordination und Abwicklung von Projekten) |
| | P2: Projektmanagement-Methoden | | |
| | P3: Führungskompetenz | | |
| Wissenschaftstransfer (W) | W1: Kreativitätstechniken und Formen des Wissenschaftstransfers | Erbringung von innovativen Leistungen und Transfer von Forschungsergebnissen | <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung und Erteilung von Patenten • Ausgründungen • Kooperationen mit Unternehmen und Organisationen außerhalb der Universität • Beteiligung an Netzwerk- und Transferaktivitäten |
| | W2: Gründungskompetenz | | |
| Mitwirkung und Nachwuchsförderung (M) | M1: Mitarbeit in und Leitung von wissenschaftlichen Gremien, Verbänden und anderen Institutionen | Beteiligung und aktive Tätigkeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung und anderen wissenschaftsrelevanten Institutionen, Verbänden und Vereinen | <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung in der universitären Selbstverwaltung (z.B. Kommissions- und Gremienarbeit, Übernahme einer Funktion/eines Amtes innerhalb der Selbstverwaltung); • Verantwortliche Mitarbeit in einschlägigen Wissenschaftsorganisationen (z.B. Berufsverbände, Stiftungen, Institutionen zur Forschungsförderung); • Beteiligung an den regionalen Kooperationen der Universität Trier; • Beteiligung an sonstigen Aktivitäten zugunsten der Universität Trier (z.B. Kooperationen mit Schulen, Summer Schools, Kinder-Uni). |
| | M2: Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Journale und wissenschaftliche Zeitschriften, Verlage und Institutionen | | |
| | M3: Motivation und Förderung des wiss. Nachwuchses | | |

Erste Ordnung zur Änderung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 14. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 29. Juni 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 30. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 32) wird die Tabelle unter der Überschrift Phonetik wie folgt geändert:

1. Nach der Zeile Nr. 1 („Phonetische Grundlagen“) wird folgende Zeile Nr. 2 eingefügt:

| | | | |
|---|---------------------|----|-----------------------------------|
| 2 | Akustische Phonetik | 10 | gemäß FPO Phonetik (Bachelor, NF) |
|---|---------------------|----|-----------------------------------|

2. Die bisherige Zeile Nr. 2 („Phonetisches Aufbaumodul“) wird Zeile Nr. 3.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 14. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 29. Juni 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 30. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle unter der Überschrift „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“ werden die Zeilen Nr. 6 bis Nr. 8 durch die folgenden Zeilen Nr. 6 bis Nr. 11 ersetzt:

| Französisch: Sprache, Literatur, Kultur | | | |
|---|--|----|--|
| 6 | Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen | 10 | gemäß FPO Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF) |
| 7 | Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 | 10 | gemäß FPO Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF) |
| 8 | Französische Sprachkompetenz | 10 | gemäß FPO Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur (M.A., 1F) |
| 9 | Kulturräume der französischsprachigen Welt | 10 | gemäß FPO Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur (M.A., 1F) |
| 10 | Französische und frankophone Literatur in Geschichte und Gegenwart | 10 | gemäß FPO Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur (M.A., 1F) |
| 11 | Französische und frankophone Sprache in Geschichte und Gegenwart | 10 | gemäß FPO Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur (M.A., 1F) |

2. Die Tabelle unter der Überschrift „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile Nr. 3 („Italienisch I3“) wird folgende Zeile Nr. 4 eingefügt:

| | | | |
|---|-----------------|----|--|
| 4 | Begleitkurs B 1 | 10 | gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF) |
|---|-----------------|----|--|

- b) Die bisherigen Zeilen Nr. 4 und Nr. 5 werden die Zeilen Nr. 5 und Nr. 6

- c) Die bisherigen Zeilen Nr. 6 bis Nr. 8 werden durch folgende Zeilen Nr. 7 bis Nr. 10 ersetzt:

| | | | |
|----|--|----|---|
| 7 | Italienische Sprachkompetenz | 10 | gemäß FPO Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur (M.A., 1F) |
| 8 | Kulturräume Italiens | 10 | gemäß FPO Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur (M.A., 1F) |
| 9 | Italienische Literatur in Geschichte und Gegenwart | 10 | gemäß FPO Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur (M.A., 1F) |
| 10 | Italienische Sprache in Geschichte und Gegenwart | 10 | gemäß FPO Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur (M.A., 1F) |

3. Die Tabelle unter der Überschrift „Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile Nr. 3 („Spanisch I3“) wird folgende Zeile Nr. 4 eingefügt:

| | | | |
|---|-----------------|----|---|
| 4 | Begleitkurs B 1 | 10 | gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF) |
|---|-----------------|----|---|

b) Die bisherigen Zeilen Nr. 4 und Nr. 5 werden die Zeilen Nr. 5 und Nr. 6.

c) Die bisherigen Zeilen Nr. 6 bis Nr. 8 werden durch folgende Zeilen Nr. 7 bis Nr. 10 ersetzt:

| | | | |
|----|--|----|---|
| 7 | Spanische Sprachkompetenz | 10 | gemäß FPO Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur (M.A., 1F) |
| 8 | Kulturräume der spanischsprachigen Welt | 10 | gemäß FPO Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur (M.A., 1F) |
| 9 | Spanische und hispanophone Literatur in Geschichte und Gegenwart | 10 | gemäß FPO Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur (M.A., 1F) |
| 10 | Spanische und hispanophone Sprache in Geschichte und Gegenwart | 10 | gemäß FPO Romanistik: Sprache, Literatur, Kultur (M.A., 1F) |

4. Die Tabelle unter der Überschrift „Computerlinguistik“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird folgende Zeile Nr. 1 eingefügt:

| | | | |
|---|-------------------------|----|--|
| 1 | Algorithmische Methoden | 10 | gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc., 1F) |
|---|-------------------------|----|--|

b) Die bisherigen Zeilen Nr. 1 und Nr. 2 werden die Zeilen Nr. 2 und Nr. 3.

5. Der Tabelle unter der Überschrift „Digital Humanities“ erhält folgende Fassung:

| Digital Humanities | | | |
|--------------------|-----------------------------------|----|--|
| 1 | Grundlagen der Digital Humanities | 10 | gemäß FPO Digital Humanities (M.Sc., 1F) |
| 2 | Auszeichnungssprachen | 5 | gemäß FPO Digital Humanities (M.Sc., 1F) |
| 3 | Programmieren 1: Textprozessieren | 5 | gemäß FPO Digital Humanities (M.Sc., 1F) |
| 4 | Praxis der Digital Humanities | 10 | gemäß FPO Digital Humanities (M.Sc., 1F) |
| 5 | Digitale Methoden | 10 | gemäß FPO Digital Humanities (M.Sc., 1F) |
| 6 | Digitale Objekte | 10 | gemäß FPO Digital Humanities (M.Sc., 1F) |

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities

Vom 14. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 29. Juni 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities vom 22. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 22), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. August 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 63, S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Nach dem Klammerzusatz „(Erwerb von 180 ECTS-Punkten)“ werden folgende Wörter eingefügt:

„oder eines Bachelorabschlusses, der geistes- und informatikwissenschaftliche Inhalte verbindet (Erwerb von mindestens 40 ECTS-Punkten in jedem der beiden Bereiche) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an.“

3. Die Nummer 1 des Anhangs „Masterstudiengang Digital Humanities (1-Fach) wird wie folgt gefasst:

„1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule: Kernbereich Digital Humanities (75 LP)

| Nr. | Modulname | Regelsemester | SWS | LP | Prüfungsvoraussetzungen | Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen |
|-----|-----------------------------------|---------------|-----|----|-------------------------|--|
| 1 | Grundlagen der Digital Humanities | 1 | 7 | 10 | keine | Klausur (90 Min.) |
| 2 | Digitale Objekte | 2 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) |
| 3 | Digitale Methoden | 3 | 5 | 10 | keine | Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) |
| 4 | Praxis der Digital Humanities | 3 | 5 | 10 | keine | Praktische Prüfung und Schriftliche Ausarbeitung |
| 5 | Vertiefung Digital Humanities | 3 | 3 | 5 | keine | Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) |
| 6 | Abschlussmodul | 4 | 0 | 30 | keine | Masterarbeit (ca. 180.000 Zeichen) (80%) mit mündlichem Kolloquium (20%) |

1.2 Wahlpflichtmodule (35 LP)

Einer der folgenden Orientierungsbereiche (1.2.1-1.2.3; 20 LP) ist – je nach fachlichen Voraussetzungen – zu absolvieren. Der Wahlpflichtbereich 1.2.4 ist von allen Studierenden zu absolvieren.

1.2.1 Orientierungsbereich für Studierende mit einem Bachelorabschluss (oder einem gleichwertigen Studienabschluss) in einem geisteswissenschaftlichen Fach (20 LP)

| Nr. | Modulname | Regelsemester | SWS | LP | Prüfungs-voraus-setzungen | Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen |
|-----|---------------------------------------|---------------|-----|----|--|--|
| 1 | Datenbanken in den Digital Humanities | 1 | 3 | 5 | keine | Portfolioprfung (nicht endnotenrelevant) |
| 2 | Datenbanksysteme | 3 | 4 | 5 | gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F) (nicht endnotenrelevant) | |
| 3 | Programmieren 1: Textprozessieren | 1/2 | 3 | 5 | keine | Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) (nicht endnotenrelevant) |
| 4 | Data Mining | 2 | 4 | 5 | gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F) (nicht endnotenrelevant) | |

1.2.2 Orientierungsbereich für Studierende mit einem Bachelorabschluss (oder einem gleichwertigen Studienabschluss) in Informatik (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Es dürfen Module aus den Kompetenzbereichen „Literatur und Sprache“ sowie „Geschichte und Kultur“ ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
2. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
3. Die absolvierten Module sind nicht endnotenrelevant.
4. Das Regelsemester ist 1/2/3.

1.2.3 Orientierungsbereich für Studierende mit einem Bachelorabschluss (oder einem gleichwertigen Studienabschluss), der geistes- und informatikwissenschaftliche Inhalte verbindet (20 LP)

| Nr. | Modulname | Regelsemester | SWS | LP | Prüfungs-voraus-setzungen | Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen |
|-----|---------------------------------------|---------------|-----|----|---------------------------|--|
| 1 | Datenbanken in den Digital Humanities | 1 | 3 | 5 | keine | Portfolioprfung (nicht endnotenrelevant) |
| 2 | Programmieren 1: Textprozessieren | 2 | 3 | 5 | keine | Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) (nicht endnotenrelevant) |

Darüber hinaus sind Module im Umfang von 10 LP aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten die Regelungen der Ziffer 1.2.2.

1.2.4 Gemeinsamer Wahlpflichtbereich informationstechnische Grundlagen für alle Studierenden (15 LP)

| Nr. | Modulname | Regel-semester | SWS | LP | Prüfungs-voraus-setzungen | Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen |
|--|--|----------------|-----|----|---|--|
| Von den Modulen 1 - 5 müssen Module im Gesamtumfang von mindestens 10 LP absolviert werden. Von den übrigen Modulen muss mindestens ein Modul im Umfang von 5 LP absolviert werden. | | | | | | |
| 1 | Digital Libraries und Grundlagen des Information Retrieval | 1/3 | 3 | 5 | gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1F) | |
| 2 | Elemente der künstlichen Intelligenz | 1/3 | 3 | 5 | gemäß FPO Digitalisierung, Information, Gesellschaft (Bachelor, NF) | |
| 3 | Semantische Technologien | 2 | 3 | 5 | gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (M.Sc., 1F) | |
| 4 | Natural Language Processing | 2 | 5 | 10 | gemäß FPO Natural Language Processing (M.Sc., 1F) | |
| 5 | Informationsvisualisierung | 2 | 3 | 5 | gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1F) | |
| 6 | Human-Computer Interaction | 1/3 | 3 | 5 | gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F) | |
| 7 | Contentmanagement | 2 | 3 | 5 | gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (M.Sc., 1F) | |
| 8 | Agentenbasierte Modellierung | 2 | 3 | 5 | gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F) | |
| 9 | Modellierung und Simulation | 2 | 3 | 5 | gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (M.Sc., 1F) | |
| 10 | Introduction to Geoinformatics | 3 | 3 | 5 | gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F) | |

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Es dürfen Module aus den Kompetenzbereichen „Literatur und Sprache“ sowie „Geschichte und Kultur“ ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
2. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
3. Das Regelsemester ist 1/2/3.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities (1-Fach) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium im Masterstudiengang Digital Humanities (1-Fach) an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium im Masterstudiengang Digital Humanities (1-Fach) aufgenommen haben, gilt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities (1-Fach) in der Fassung vom 13. August 2019. Studierende, die im Masterstudiengang Digital Humanities (1-Fach) studieren, können auf Antrag nach der Ordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erbrachten Leistungen auf die nach der Ordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities (1-Fach) in der Fassung der Ordnung vom 13. August 2019 können letztmalig im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 14. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Siebte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier

Vom 15. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 7. Juli 2022 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 79, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Modulprüfungen werden mindestens einmal pro Semester oder, im Falle eines jährlichen Prüfungsangebots, mindestens zweimal jährlich angeboten.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Die Abmeldefrist für Klausuren, mündliche Prüfungen und Open-Book Klausuren endet am 7. Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Für alle anderen Prüfungen endet die Frist am Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Innerhalb der Fristen des Absatzes 4“ durch die Wörter „Innerhalb dieser Fristen“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bachelorarbeit kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“

b) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle eines Antrags auf Verlängerung wegen Krankheit gilt § 18 Abs. 2 Satz 5 bis 8 entsprechend. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um mehr als sechs Wochen ist auch im Falle von Krankheit ausgeschlossen. Ist die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund von Krankheit länger als sechs Wochen an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert, besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer Erkrankung, die weniger als sechs Wochen dauert, ist ein Rücktritt von der Bachelorarbeit ausgeschlossen. Die Regelungen zur Wahrung der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 3 Abs. 6 Satz 3 und 4) bleiben unberührt.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Wiederholung einer Modulprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Für die erste und zweite Wiederholung stehen insgesamt vier Semester zur Verfügung. Bei der Berechnung dieser Frist wird das

Semester, in dem die Prüfung erstmalig nicht bestanden wurde, nicht mitgezählt. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 26 Absatz 5 Satz 3 HochSchG ist zu berücksichtigen. Bei einem Studiengangwechsel unter Anrechnung von im bisherigen Studienverlauf nicht bestandenen Prüfungsleistungen entfallen die hier genannten Fristen zur Wiederholung.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier -- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) In den Fällen, in denen eine Prüfung vor dem 1. Oktober 2022 nicht bestanden wurde (Zeitpunkt der Prüfung), steht der Kandidatin oder dem Kandidaten unabhängig von der Anzahl der bereits absolvierten Prüfungsversuche für alle bezüglich der betreffenden Prüfung noch ausstehenden Prüfungsversuche ein Zeitraum von vier Semestern zur Verfügung. Der Zeitraum beginnt einheitlich am 1. Oktober 2022.

Trier, den 15. Juli 2022

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Achte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 15. Juli 2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 7. Juli 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 79, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Modulprüfungen werden mindestens einmal pro Semester oder, im Falle eines jährlichen Prüfungsangebots, mindestens zweimal jährlich angeboten.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Die Abmeldefrist für Klausuren, mündliche Prüfungen und Open-Book Klausuren endet am 7. Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Für alle anderen Prüfungen endet die Frist am Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Innerhalb der Fristen des Absatzes 4“ durch die Wörter „Innerhalb dieser Fristen“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Masterarbeit kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“

b) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle eines Antrags auf Verlängerung wegen Krankheit gilt § 18 Abs. 2 Satz 5 bis 8 entsprechend. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um mehr als sechs Wochen ist auch im Falle von Krankheit ausgeschlossen. Ist die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund von Krankheit länger als sechs Wochen an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert, besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer Erkrankung, die weniger als sechs Wochen dauert, ist ein Rücktritt von der Masterarbeit ausgeschlossen. Die Regelungen zur Wahrung der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 3 Abs. 6 Satz 3 und 4) bleiben unberührt.“

c) In Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 1 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder

der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Mindestens eine oder einer der Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiert sein.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.

3. § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Wiederholung einer Modulprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Für die erste und zweite Wiederholung stehen insgesamt vier Semester zur Verfügung. Bei der Berechnung dieser Frist wird das Semester, in dem die Prüfung erstmalig nicht bestanden wurde, nicht mitgezählt. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 26 Absatz 5 Satz 3 HochSchG ist zu berücksichtigen. Bei einem Studiengangwechsel unter Anrechnung von im bisherigen Studienverlauf nicht bestandenen Prüfungsleistungen entfallen die hier genannten Fristen zur Wiederholung.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) In den Fällen, in denen eine Prüfung vor dem 1. Oktober 2022 nicht bestanden wurde (Zeitpunkt der Prüfung), steht der Kandidatin oder dem Kandidaten unabhängig von der Anzahl der bereits absolvierten Prüfungsversuche für alle bezüglich der betreffenden Prüfung noch ausstehenden Prüfungsversuche ein Zeitraum von vier Semestern zur Verfügung. Der Zeitraum beginnt einheitlich am 1. Oktober 2022.

Trier, den 15. Juli 2022

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Neunte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 15. Juli 2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 7. Juli 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 79, S. 13), wird wie folgt geändert.

1. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Modulprüfungen werden mindestens einmal pro Semester oder, im Falle eines jährlichen Prüfungsangebots, mindestens zweimal jährlich angeboten.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Die Abmeldefrist für Klausuren, mündliche Prüfungen und Open-Book Klausuren endet am 7. Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Für alle anderen Prüfungen endet die Frist am Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Innerhalb der Fristen des Absatzes 4“ durch die Wörter „Innerhalb dieser Fristen“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bachelorarbeit kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“

b) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle eines Antrags auf Verlängerung wegen Krankheit gilt § 18 Abs. 2 Satz 5 bis 8 entsprechend. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um mehr als sechs Wochen ist auch im Falle von Krankheit ausgeschlossen. Ist die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund von Krankheit länger als sechs Wochen an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert, besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer Erkrankung, die weniger als sechs Wochen dauert, ist ein Rücktritt von der Bachelorarbeit ausgeschlossen. Die Regelungen zur Wahrung der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 3 Abs. 5 Satz 3 und 4) bleiben unberührt.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.

3. § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Wiederholung einer Modulprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Für die erste und zweite Wiederholung stehen insgesamt vier Semester zur Verfügung. Bei der Berechnung dieser Frist wird das Semester, in dem die Prüfung erstmalig nicht bestanden wurde, nicht mitgezählt. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 26 Absatz 5 Satz 3 HochSchG ist zu

berücksichtigen. Bei einem Studiengangwechsel unter Anrechnung von im bisherigen Studienverlauf nicht bestanden Prüfungsleistungen entfallen die hier genannten Fristen zur Wiederholung.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) In den Fällen, in denen eine Prüfung vor dem 1. Oktober 2022 nicht bestanden wurde (Zeitpunkt der Prüfung), steht der Kandidatin oder dem Kandidaten unabhängig von der Anzahl der bereits absolvierten Prüfungsversuche für alle bezüglich der betreffenden Prüfung noch ausstehenden Prüfungsversuche ein Zeitraum von vier Semestern zur Verfügung. Der Zeitraum beginnt einheitlich am 1. Oktober 2022.

Trier, den 15. Juli 2022

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Neunte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 15. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 7. Juli 2022 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 79, S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Modulprüfungen werden mindestens einmal pro Semester oder, im Falle eines jährlichen Prüfungsangebots, mindestens zweimal jährlich angeboten.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Die Abmeldefrist für Klausuren, mündliche Prüfungen und Open-Book Klausuren endet am 7. Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Für alle anderen Prüfungen endet die Frist am Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Innerhalb der Fristen des Absatzes 4“ durch die Wörter „innerhalb dieser Fristen“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Masterarbeit kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“

b) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle eines Antrags auf Verlängerung wegen Krankheit gilt § 18 Abs. 2 Satz 5 bis 8 entsprechend. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um mehr als sechs Wochen ist auch im Falle von Krankheit ausgeschlossen. Ist die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund von Krankheit länger als sechs Wochen an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert, besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer Erkrankung, die weniger als sechs Wochen dauert, ist ein Rücktritt von der Masterarbeit ausgeschlossen. Die Regelungen zur Wahrung der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 3 Abs. 6 Satz 3 und 4) bleiben unberührt.“

c) In Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 1 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Mindestens eine oder einer der Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiert sein.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Wiederholung einer Modulprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Für die erste und zweite Wiederholung stehen insgesamt vier Semester zur Verfügung. Bei der Berechnung dieser Frist wird das Semester, in dem die Prüfung erstmalig nicht bestanden wurde, nicht mitgezählt. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 26 Absatz 5 Satz 3 HochSchG ist zu berücksichtigen. Bei einem Studiengangwechsel unter Anrechnung von im bisherigen Studienverlauf nicht bestandenen Prüfungsleistungen entfallen die hier genannten Fristen zur Wiederholung.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) In den Fällen, in denen eine Prüfung vor dem 1. Oktober 2022 nicht bestanden wurde (Zeitpunkt der Prüfung), steht der Kandidatin oder dem Kandidaten unabhängig von der Anzahl der bereits absolvierten Prüfungsversuche für alle bezüglich der betreffenden Prüfung noch ausstehenden Prüfungsversuche ein Zeitraum von vier Semestern zur Verfügung. Der Zeitraum beginnt einheitlich am 1. Oktober 2022.

Trier, den 15. Juli 2022

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

